

# Pflege zu Hause – und das liebe Geld ...

---

PROF. DR. IUR. HARDY LANDOLT LL.M.




# Zu meiner Person

---

- 1965 Geburt in Glarus
- 1979 Schulunfall, Tetraplegie C4/5
- 1985 – 1990 Jus-Studium in Zürich (lic. iur.)
- 1992 Rechtsanwalt und Notar
- 1994 Dr. iur.
- 1999 – 2001 San Diego (LL.M.) und München
- 2002 PD (Uni St. Gallen)
- 2010 Titularprofessor (Uni St. Gallen)

# Inhalt

---

- Was bedeutet Pflege und wer trägt die Kosten dafür?
  - Wer wird als pflegende Person von den Kostenträgern akzeptiert?
  - Wie kann ich Angehörige und mir Nahestehende für erbrachte Pflege entschädigen?
  - Welche Rolle spielen dabei die Hilflosenentschädigung, der Assistenzbeitrag sowie die Ergänzungsleistungen, respektive die Hilfe und Pflege zu Hause?
  - Wie und wo kann ich mir Hilfe und Beratung holen?
  - Was bietet die Care Solutions GmbH und warum wurde sie gegründet?
- 

Was bedeutet Pflege  
und wer trägt die Kosten  
dafür?

---



# Pflegebegriff

---

- Medizinischer Pflegebegriff
  - „Pflege ist eine menschliche Dienstleistung an einzelnen Menschen oder Gruppen im Spannungsfeld von Gesundheit und Krankheit umschreiben. Diese Dienstleistung zielt darauf ab, mit den Mitteln der Pflege Gesundheit zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen, Leiden zu lindern bzw. zu verhüten, mit wechselnden Gesundheitszuständen umgehen zu können oder ein würdevolles Sterben zu ermöglichen.“
  - Unterschiedliche Pflege-theorien
- Juristischer Pflegebegriff
  - Pflege ist zu unterscheiden von Betreuung, Hilfe im Haushalt und Überwachung
  - Kontextabhängiges Verständnis
    - Konzept KVG: Grund- und Behandlungspflege (KVG 25a und KLV 7)
    - Konzept UVG: nur medizinische Pflege (UVG 21 und UVV 18)

# Pflegebegriff

---

- Behandlungspflege gemäss KVG
  - Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht),
  - einfache Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin,
  - Entnahme von Untersuchungsmaterial zu Laborzwecken,
  - Massnahmen zur Atemtherapie (wie O<sup>2</sup>-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen),
  - Einführen von Sonden oder Kathetern und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen,
  - Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse,
  - Vorbereitung und Verabreichung von Medikamenten sowie Dokumentation der damit verbundenen Tätigkeiten,
  - enterale oder parenterale Verabreichung von Nährlösungen,
  - Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen dienen,
  - Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege) und von Körperhöhlen (inkl. Stoma- und Tracheostomiepflege) sowie Fusspflege bei Diabetikern,
  - pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung, inkl. Rehabilitationsgymnastik bei Inkontinenz,
  - Hilfe bei Medizinal-Teil- oder -Vollbädern; Anwendung von Wickeln, Packungen und Fangopackungen,
  - pflegerische Massnahmen zur Umsetzung der ärztlichen Therapie im Alltag, wie Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen,
  - Unterstützung für psychisch kranke Personen in Krisensituationen, insbesondere zur Vermeidung von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung

# Pflegebegriff

---

- Grundpflege gemäss KVG
  - Allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen, welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können, wie
    - Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen;
    - Betten, Lagern;
    - Bewegungsübungen, Mobilisieren;
    - Dekubitusprophylaxe, Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut;
    - Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken
    - nicht: Betreuung, hauswirtschaftliche Hilfe und Sachhilfe
  - Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie:
    - Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur,
    - zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte,
    - Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen

# Kosten

---

## Medienmitteilung

Sperrfrist: 19.11.2015, 9:15

.....

14 Gesundheit

Nr. 0350-1510-70

Sozialmedizinische Betreuung 2014

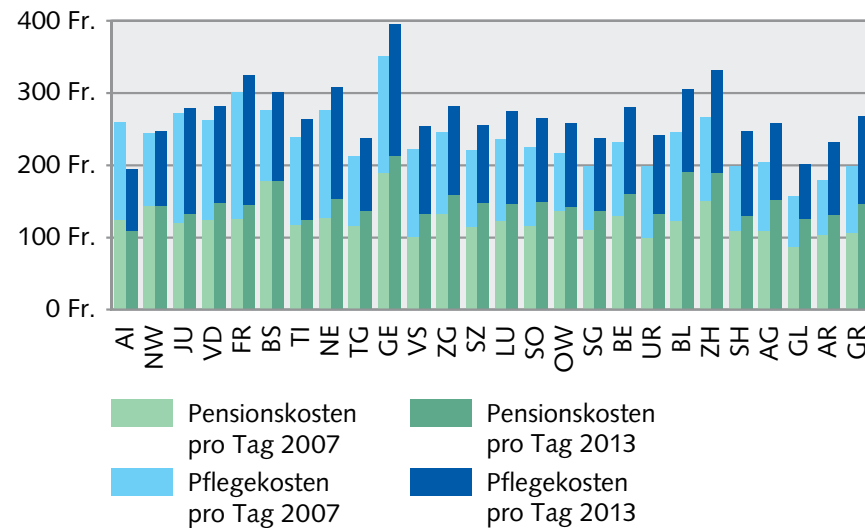
**Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen kostet 8700 Franken  
pro Monat**



# Kosten

**Pensions- und Pflegekosten pro Tag  
in einem Pflegeheim, 2007 und 2013**

G 10

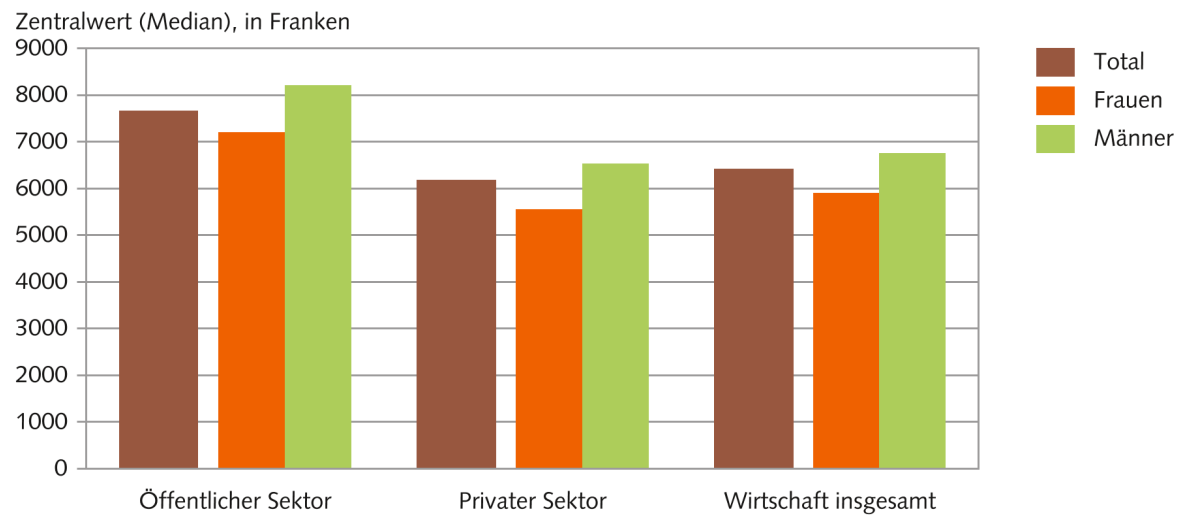


Quelle: BFS – Statistik der sozialmedizinischen Institutionen, 2007–2013 © BFS 2015

- Die durchschnittlichen Kosten pro Tag in einem Pflegeheim sind von 222 Franken (2007), d.h. CHF 81 030 pro Jahr, auf 282 Franken (2013), d.h. CHF 102 930 pro Jahr, gestiegen, was 4.5 % pro Jahr entspricht (BFS Aktuell, Oktober 2015, S. 8)

# Kosten

## Monatlicher Bruttolohn, öffentlicher und privater Sektor, 2014



Quelle: BFS – Schweizerische Lohnstrukturerhebung

© BFS, Neuchâtel 2016

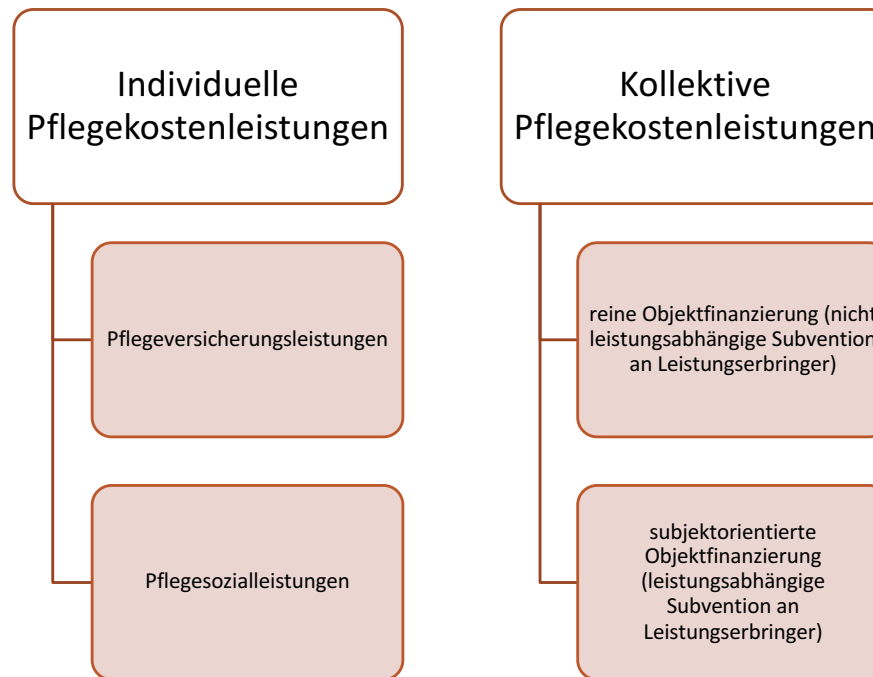
# Kosten

Übersichtstabelle der Leistungen und Beiträge gültig ab dem 1. Januar 2017

Leistungen			<b>Renten und Hilflosenentschädigungen (pro Monat)</b>
Minimale Altersrente (lückenlose Beitragsdauer)			<b>1 175 Fr.</b>
Maximale Altersrente (lückenlose Beitragsdauer)			<b>2 350 Fr.</b>
Maximale Ehepaarrente Total beider Renten (Plafonierung)			<b>3 525 Fr.</b>
Hilflosenentschädigung AHV (im Heim oder zu Hause)	leicht (nur zu Hause)		<b>235 Fr.</b>
	mittel		<b>588 Fr.</b>
	schwer		<b>940 Fr.</b>
Hilflosenentschädigung IV (im Heim)	leicht		<b>118 Fr.</b>
	mittel		<b>294 Fr.</b>
	schwer		<b>470 Fr.</b>
Hilflosenentschädigung IV (zu Hause)	leicht		<b>470 Fr.</b>
	mittel		<b>1 175 Fr.</b>
	schwer		<b>1 880 Fr.</b>
Intensivpflegezuschlag für Minderjährige IV (zu Hause)	mindestens 4 Stunden		<b>470 Fr.</b>
	mindestens 6 Stunden		<b>940 Fr.</b>
	mindestens 8 Stunden		<b>1'410 Fr.</b>
Assistenzbeitrag	pro Stunde		<b>32.90 Fr.</b>
	pro Stunde, für besondere Pflege		<b>49.40 Fr.</b>
	höchstens pro Nacht		<b>87.80 Fr.</b>

# Kostenträger

---



# Pflegeversicherungsleistungen

---

- Hilfslosenentschädigung (IV, AHV, UV und MV)
  - Aufstehen, Absitzen, Abliegen
  - Ankleiden, Auskleiden
  - Essen (Nahrung zerkleinern, Nahrung zum Mund führen, Nahrung ans Bett bringen)
  - Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen)
  - Verrichten der Notdurft (Ordnen der Kleider, Körperreinigung, unübliche Art der Verrichtung der Notdurft)
  - Fortbewegung (in der Wohnung, im Freien), Pflege gesellschaftlicher Kontakte
  
- Assistenzbeitrag (IV)
  - alltägliche Lebensverrichtungen
  - Haushaltsführung
  - gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung
  - Erziehung und Kinderbetreuung
  - Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit
  - berufliche Aus- und Weiterbildung
  - Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt
  - Überwachung während des Tages
  - Nachtdienst

# Pflegeversicherungsleistungen

---

- Pflegeentschädigung (, IV, UV, MV, KV und EL)
- Pflegehilfsmittel (KV und IV)
  - KV: MiGeL
  - IV: Hilfsmittelliste
  - EL: Hilfsmittelliste (kantonale unterschiedlich)
- Dienstleistungen Dritter (IV und MV)
- Versicherungsleistungen für betreuende Angehörige
  - Betreuungsgutschriften (AHV)
  - kantonale Entschädigungen

# Pflegesozialleistungen

---

- Sozialhilfeleistungen (Leistungspflicht für ungedeckte Pflegekosten im Rahmen der situationsbedingten Leistungen)
  - <https://richtlinien.skos.ch/c-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-sil-grundsaeetze/c14-gesundheit/>
- Steuerabzüge
  - Kreisschreiben Nr. 11: Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten
  - <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>
- kantonale Subventionen, die der pflegebedürftigen Person/Angehörigen bedarfsabhängig ausgerichtet werden
  - Verordnung des Staatsrates des Kantons Freiburg vom 14. Oktober 2008 über die Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause (CHF 25 pro Tag)

Wer wird als pflegende Person von den Kostenträgern akzeptiert?

---





# Anerkannte Leistungserbringer

---

- Anerkannte Leistungserbringer
  - Pflegeheime
  - Spitex-Organisationen
  - Diplomierte Pflegefachpersonen
- Zulassungsvoraussetzungen
  - Diplom in Krankenpflege (Fachausweis oder Rot-Kreuz-Diplom genügen nicht)
  - Betriebs- bzw. Berufsausübungsbewilligung des Kantons
  - Abrechnungsnummer (sog. ZSR-Nummer)
    - <https://www.sasis.ch/de/Entry/ProductEintrag/ProductMenuEintrag?selectedMenuId=575&secondLevelMenuId=779>

# Anerkannte Leistungserbringer

anmelden

DE FR IT



Suchen

» Zahlstellenregister (ZSR)

[Start](#) » [Zahlstellenregister \(ZSR\)](#) » [Antrag ZSR-Nr.](#) » [Pflegefachpersonen](#)

Abgabestelle für Mittel und  
Gegenstände

Apotheke

Ärzte

Chiropraktoren

Einrichtungen der Ärzte

Ergotherapeuten

Ernährungsberater

Fitnesscenter VVG /  
Kursanbieter VVG

## Pflegefachpersonen

### Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)

#### Pflegefachperson

(Die männliche Form gilt im Folgenden analog immer auch für die weibliche.)

#### Um eine ZSR-Nr. erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente (A4, einseitig kopiert)

- Fragebogen
- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Diplom HF (Höhere Fachschule) mit Registriernummer, Bachelor **oder**
- Diplom **mit** Anerkennung Ausbildungsabschluss SRK  
(Anerkennungsausweis oder Anerkennungsverfügung)

# Angehörige

---

- Unterschiedliche Anerkennung von pflegenden Angehörigen in der Sozialversicherung
- Vollständige Anerkennung:
  - Hilflosenentschädigung
  - Intensivpflegezuschlag
  - Betreuungsgutschriften
- Eingeschränkte Anerkennung:
  - Assistenzbeitrag (ausgeschlossen sind Angehörige, die in gerader Linie mit der versicherten Person verwandt oder mit ihr verheiratet sind)
  - Pflegeentschädigung (je nach Versicherungszweig – dazu sogleich mehr)
  - Ergänzungsleistungen (je nach Kanton – dazu sogleich mehr)
- Pro memoria:
  - Lohnfortzahlungspflicht wenn Betreuung durch eine andere Person nicht sofort möglich war
  - haftpflichtrechtliche Ersatzpflicht für von Angehörigen unentgeltlich erbrachte Betreuungs- und Pflegeleistungen

# Leistungspflicht für Angehörigenpflege gemäss IVG

---

- Invalidenversicherung ist für Pflegedienstleistungen nur beim Vorliegen eines Geburtsgebrechens leistungspflichtig
  - IV-Rundschreiben Nr. 308 / Kinderspitex-Leistungen nach Artikel 13 IVG in Verbindung mit Artikel 14 IVG
  - nur zugelassene Leistungserbringer, jedoch keine Leistungspflicht, wenn Pflegeleistung an Eltern delegierbar ist (BGE 136 V 209 ff.)
  - Angehörigenpflege wird pauschal durch HE und IPZ abgegolten
  - Anstellung von pflegenden Angehörigen durch anerkannte Leistungserbringer?
- Invalidenversicherung ist für Pflegesachleistungen leistungspflichtig, die auf der Hilfsmittelliste aufgeführt bzw. funktionell gleichwertig mit gelisteten Pflegehilfsmitteln sind
  - HVI: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19760291/index.html>

# Leistungspflicht für Angehörigenpflege gemäss UVG

## ▪ Ausnahmsweise Leistungspflicht für Angehörigenpflege gemäss Art. 18 UVV

Art. 18 UVV (gültig bis 31. Dezember 2016)

*<sup>1</sup> Die versicherte Person hat Anspruch auf eine ärztlich angeordnete Hauspflege, sofern diese durch eine nach den Artikeln 49 und 51 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung zugelassene Person oder Organisation durchgeführt wird.*

*<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann der Versicherer auch Beiträge an eine Hauspflege durch eine nicht zugelassene Person gewähren.*

Art. 18 UVV (in Kraft seit 1. Januar 2017)

*<sup>1</sup> Die versicherte Person hat Anspruch auf ärztlich angeordnete medizinische Pflege zu Hause, sofern diese durch eine nach den Artikeln 49 und 51 KVV zugelassene Person oder Organisation durchgeführt wird.*

*<sup>2</sup> Der Versicherer leistet einen Beitrag an:*

*a. ärztlich angeordnete medizinische Pflege zu Hause durch eine nicht zugelassene Person, sofern diese Pflege fachgerecht ausgeführt wird;*

*b. nichtmedizinische Hilfe zu Hause, soweit diese nicht durch die Hilfslosenentschädigung nach Artikel 26 abgegolten ist.*



## Unfallversicherungsrechtliche Pflegeentschädigung nach Inkrafttreten der Teilrevision

### Hardy Landolt

Prof. Dr. iur., LL. M., Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen sowie Rechtsanwalt und Notar, Glarus

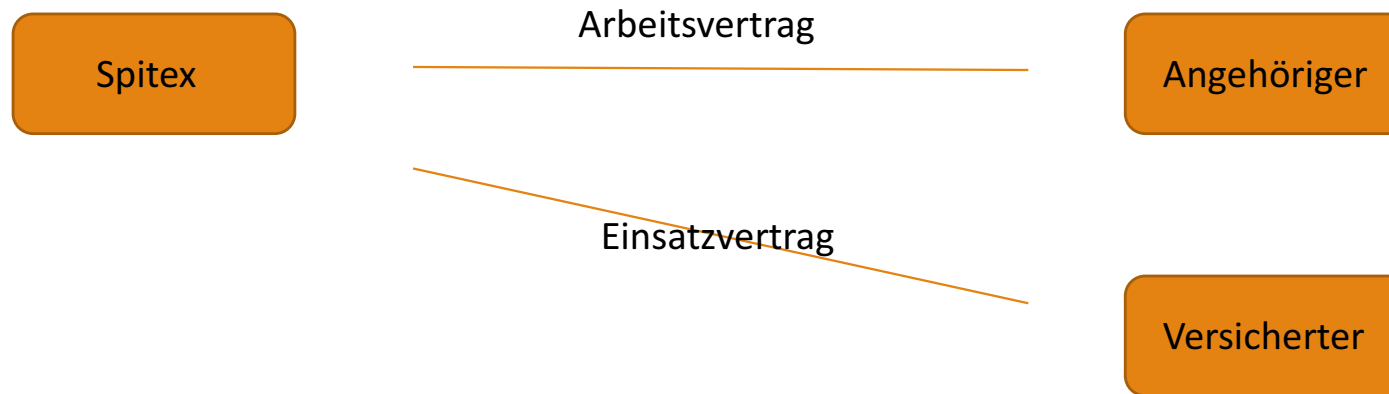
Zeitschrift Pflegerecht 2017, 130 – 140

<http://www.pflegerecht.recht.ch>

# Leistungspflicht für Angehörigenpflege gemäss KVG

---

- Angehörige mit Abrechnungsnummer (BGE 133 V 218 E. 6 und BGer 9C\_702/2010)
- Anstellung nicht zugelassener Angehöriger durch Spitex für Grundpflegeleistungen (BGer 9C\_597/2007 und EVG K 156/04 = RKUV 2006 Nr. KV 376 S. 303)



# Leistungspflicht für Angehörigenpflege gemäss KVG

---

- Krankenkasse bezahlt Pflegebeitrag an Spitexorganisation
  - CHF 79.80 für Abklärung des Pflegebedarfes
  - CHF 65.40 für Behandlungspflege
  - CHF 54.60 für Grundpflege
- Spitexorganisation bezahlt Lohn an den Angehörigen
  - Deckung für Nichtbetriebsunfall bei einem Arbeitspensum über 20 %
  - obligatorische Altersvorsorge bei einem Jahresbruttolohn über CHF 21 150
- versicherte Person bezahlt
  - Franchise und allgemeiner Selbstbehalt an Krankenkasse
  - Pflegekostenselbstbehalt von 20 % (zusätzlich zu Franchise und Selbstbehalt), jedoch maximal CHF 16 pro Pflage-tag bzw. CHF 5840 pro Jahr, an Spitexorganisation
- Kanton/Gemeinde bezahlt Restkostenbeitrag an Spitex (sog. Normdefizite)
  - Kanton Zürich:  
[https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/behoerden/langzeitpflege\\_spitexversorgung.html](https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/behoerden/langzeitpflege_spitexversorgung.html)

# Leistungspflicht für Angehörigenpflege gemäss ELG

---

- Zweigleisige Finanzierung von Pflegekosten durch Ergänzungsleistung
- Finanzierung von Heimpflegekosten via die jährliche Ergänzungsleistung
  - jeder Kanton legt maximale Tagestaxe fest
  - Finanzierungslücke bei interkantonalem Wohnsitzwechsel
  - Sozialhilfeabhängigkeitsverbot gilt nur für Pflegeheime gemäss KVG, nicht aber andere Heime



# Leistungspflicht für Angehörigenpflege gemäss ELG

## Alleinstehender EL-Bezüger (im Heim)

### Ausgaben

Heimtaxe (365 x 120 Franken)	Fr.	43 800.–
persönliche Auslagen <sup>1</sup>	Fr.	4 200.–
Krankenkassenprämien <sup>1</sup>	Fr.	4 320.–
Total	Fr.	52 320.–

### Einnahmen

AHV-Rente	Fr.	14 100.–
Leistung der Pensionskasse	Fr.	7 200.–
Vermögensertrag	Fr.	90.–
Vermögensverzehr (1/10)	Fr.	1 500.–
Total	Fr.	22 890.–

### Ergänzungsleistungen

Ausgaben	Fr.	52 320.–
abzüglich Einnahmen	-Fr.	22 890.–
jährliche EL	Fr.	29 430.–
monatliche EL <sup>2</sup>	Fr.	2 453.–

<sup>1</sup> Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

<sup>2</sup> Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also Fr. 360.– pro Monat. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf Fr. 2 093.– (Fr. 2 453.– abzüglich Fr. 360.–).

# Leistungspflicht für Angehörigenpflege gemäss ELG

---

- Finanzierung von Hauspflegekosten via die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
  - Versicherte Kosten
    - zahnärztliche Behandlung (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung)
    - Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
    - Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
    - Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
    - Kosten für Hilfsmittel
    - Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich 1 000 Franken
    - ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
  - maximal vergütbare Kosten
    - leichte Hilflosigkeit: CHF 25 000
    - mittlere Hilflosigkeit: CHF 60 000
    - schwere Hilflosigkeit: CHF 90 000
  - Einnahmenüberschuss, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag sind vorab in Abzug zu bringen
  - Unentgeltliche Angehörigenpflege ist je nach Kanton, in der Regel aber nur zu vergüten, wenn der Angehörige eine dauernde und wesentliche Erwerbseinbusse nachweisen kann

Wie kann ich Angehörige  
und mir Nahestehende für  
erbrachte Pflege entschä-  
digen?

---



# Rechtsnatur des Pflegeverhältnisses

---

- Wie ist das Pflegeverhältnis rechtlich zu qualifizieren?
  - Verpfändungsvertrag (OR 521 ff.)
  - Pflegeauftrag (OR 394 ff.)
  - Pflegearbeitsvertrag (OR 319 ff.)
  - stillschweigender Arbeitsvertrag (OR 320 II)
  - Geschäftsführung ohne Auftrag (OR 422)
  - Lidlohn (ZGB 334)
  - eherechtliche Entschädigung (ZGB 165)
  - Schenkung (OR 239 ff.)

# Arbeitsvertrag

---

- Expliziter Arbeitsvertrag
- Stillschweigender Arbeitsvertrag
  - verneint für Betreuungs- und Pflegeleistungen
    - des Sohnes für die Mutter während drei Monaten, verteilt auf zwei Jahre (BGE 70 II 21 E. 2)
  - bejaht für Betreuungs- und Pflegeleistungen für
    - den Onkel während fünf Monaten (KGer VS vom 19.06.1985 i.S. Lengen = ZWR 1985, S. 119 E. 3b)
    - einen Elternteil während vier Jahren (EVG H 121/97 vom 15.12.1997 = AHI-Praxis 1998, S. 153 E. 3)
    - einen Elternteil während zwölf Jahren (EVG vom 01.07.1991 i.S. W. E. 4b und c – Entschädigung in Höhe von CHF 60 000 für eine 12-jährige Pflege eines Elternteils)
    - eine Nichtverwandte während drei Jahren (BGer 4C.313/1999 vom 25.01.2000 E. 3)
- Konsequenzen
  - Sozialversicherungsbeiträge
  - Einkommenssteuer

# Arbeitsvertrag

---

221.215.329.4

## **Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft**

(NAV Hauswirtschaft)

vom 20. Oktober 2010 (Stand am 1. Januar 2017)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

-  **Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die hauswirtschaftliche Tätigkeiten in einem Privathaushalt verrichten, und ihren Arbeitgebern.

<sup>2</sup> Sie gilt nicht für Arbeitsverhältnisse zwischen Personen, die zueinander in folgender Beziehung stehen:

- a. Ehefrau und Ehemann;
- b. eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner;
- c. Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten, deren eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner;
- d. Konkubinatspartnerinnen oder Konkubinatspartner.

# Arbeitsvertrag

---

-  **Art. 5 Höhe des Mindestlohnes**

<sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt brutto, ohne Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage, für die Kategorien:

	Franken pro Stunde
a. ungelernt	18.90
b. ungelernt mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft	20.75
c. gelernt mit EFZ	22.85
d. gelernt mit EBA	20.75. <sup>1</sup>

# Arbeitsvertrag

---

**821.12**

## **Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer**

(vom 29. Mai 1991)<sup>1</sup>

Art. 1. <sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages (nachstehend NAV genannt) finden Anwendung auf alle im Kanton bestehenden Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmern beiderlei Geschlechts (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), die ausschliesslich oder überwiegend hauswirtschaftliche Arbeiten in einem privaten Haushalt oder einem Kollektivhaushalt (z.B. Heim, Pension, Anstalt, Krankenhaus), in einem Büro, einer Praxis oder Werkstatt verrichten, und ihren Arbeitgebern. Geltungsbereich



# Arbeitsvertrag

---

## 24-Stunden-Betreuungsarbeit: Neue Regelung bis Mitte 2018

Bern, 22.06.2017 - Bis Mitte 2018 soll zusammen mit den Kantonen eine Regelung der 24-Stunden-Betreuungsarbeit in Privathaushalten erarbeitet werden. Darin sollen minimale Vorgaben für die Anrechnung der Präsenzzeit in Abhängigkeit des Betreuungsbedarfes der Klientinnen und Klienten gemacht werden. Dies hat der Bundesrat am 21. Juni 2017 beschlossen.

---

ARV 2015 S. 112

### **Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

**Besprechung eines Urteils des Zivilgerichts Basel-Stadt vom  
27. Oktober 2014 (GS.2013.32)**

# Schenkung

---

- pauschale Zuwendung
  - keine Versicherungsdeckung
  - Schenkungssteuer
    - [https://www.steuern.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/steuerberechnung/npers/erbschafts\\_und\\_schenkungssteuern.html](https://www.steuern.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/steuerberechnung/npers/erbschafts_und_schenkungssteuern.html)
- Vorsicht: Anrechnung Verzichtvermögen (BGE 131 V 329 E. 4.3 f.)
  - Ein Verzichtvermögen wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt, wenn die Vermögensentäußerung «ohne rechtliche Verpflichtung» oder «ohne adäquate Gegenleistung» erbracht wurde.
  - Der Nachweis der adäquaten Gegenleistung setzt das Vorhandensein echtzeitlicher Dokumente über die tatsächlich für den pflegebedürftigen Angehörigen erbrachten Arbeiten voraus. Ein im Nachhinein erstellter Zusammenzug von geschätzten Durchschnittswerten kann keine ernsthafte Grundlage einer Rechnungsstellung sein.

# Wie und wo kann ich mir Hilfe und Beratung holen?

**Kontakt**  
SVA Zürich  
Röntgenstrasse 17  
Postfach  
8087 Zürich

Tel 044 448 50 00  
Fax 044 448 55 55  
info@svazurich.ch

Montag bis Freitag:  
08.00 bis 17.00

**SVA Zürich**

Home    Formulare & Merkblätter    AHVeasy / Partnerweb    Kontakt    Extranet

Produkte    Firmen    Private    SVA    SVA Online Rechner    Suchen

AHV  
IV  
Zusatzleistungen zur AHV/IV  
Familienzulagen  
Mutterschaftsentschädigung  
Erwerbsersatz (EO)  
Prämienverbilligung

Anspruch  
Leistungen  
Anmeldung  
Meldepflicht  
Hintergrund

Alle Punkte auf einer Seite darstellen

Merkblatt  
– Ergänzungleistungen zur AHV/IV [PDF]

Link  
Ergänzungleistungen-Rechner der Pro Senectute

### Zusatzleistungen zur AHV/IV

Zusatzleistungen zur AHV/IV garantieren Rentnerinnen und Rentnern ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen.

**Im Kanton Zürich gibt es vier Leistungsarten:**

- Ergänzungleistungen (EL) nach Bundesrecht
- Beihilfen (BH) nach kantonalem Recht
- Kantonale Zuschüsse für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner (ZU)
- Gemeindegzuschüsse (GZ) nach Gemeinderecht (in einigen Gemeinden)

**Individuelle Berechnung**

Zusatzleistungen werden individuell berechnet. Ihre Höhe richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner.

**Ausrichtung durch Gemeinden**

Im Kanton Zürich richten die Gemeinden die Zusatzleistungen zur AHV/IV aus. Für Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich ist das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV in Zürich zuständig. Die Zürcher Gemeinden können die Ausrichtung der Zusatzleistungen zur AHV/IV der SVA Zürich übertragen. Die Anmeldung nimmt immer die Gemeindestelle entgegen.

- Wer hat Anspruch?
- Welche Leistungen gibt es?
- Wie melde ich mich an?
- Was ist die Meldepflicht?
- Was gibt es sonst noch zu wissen?

Diese Seite weiterempfehlen    Fragen zu diesem Inhalt    Drucken

# Wie und wo kann ich mir Hilfe und Beratung holen?

---



Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**  
Projekte & Entwicklung

## **Betreuung und Pflege zu Hause durch Angehörige: Analyse der aktuellen Situation und der Unterstützungsmöglichkeiten im Kanton Zürich**

Dezember 2013



# Wie und wo kann ich mir Hilfe und Beratung holen?

---

## **Pro Senectute Kanton Zürich**

Geschäftsstelle

Forchstrasse 145

8032 Zürich

Tel. 058 451 51 00

[info\(at\)psz.ch](mailto:info(at)psz.ch)



Gleich oberhalb Hegibachplatz. Mit dem Tram Nr. 11 bis Haltestelle Hedwigsteig, etwas zurück (stadteinwärts) gehen, das graue Gebäude auf der rechten Seite.

# Was bietet die Care Solutions GmbH und warum wurde sie gegründet?

T7.8 Versorgungsdichte 2015

T 14.04.04.03-7.08

Kanton	Vollzeitstellen	Wohnbevölkerung <sup>1</sup>		Vollzeitstellen pro 1000 Einw.	
		Gesamtbevölkerung	65+ Jahre	Gesamtbevölkerung	65+ Jahre
ZH	2'959	1'466'424	247'586	2.0	12.0
BE	2'781	1'017'483	204'989	2.7	13.6
LU	827	398'762	67'670	2.1	12.2
UR	68	35'973	7'012	1.9	9.7
SZ	231	154'093	25'929	1.5	8.9
OW	55	37'076	6'486	1.5	8.5
NW	66	42'420	8'054	1.5	8.1
GL	56	40'028	7'628	1.4	7.3
ZG	223	122'134	19'992	1.8	11.2
FR	536	307'461	46'142	1.7	11.6
SO	631	266'418	50'413	2.4	12.5
BS	744	191'817	38'834	3.9	19.2
BL	649	283'231	60'116	2.3	10.8
SH	153	79'836	16'403	1.9	9.3
AR	93	54'543	10'244	1.7	9.1
AI	24	15'974	2'924	1.5	8.2
SG	857	499'065	87'144	1.7	9.8
GR	390	196'610	39'434	2.0	9.9
AG	1'066	653'675	110'298	1.6	9.7
TG	470	267'429	44'693	1.8	10.5
TI	1'018	351'946	76'731	2.9	13.3
VD	2'928	773'407	125'957	3.8	23.2
VS	718	335'696	62'936	2.1	11.4
NE	513	178'107	32'924	2.9	15.6
GE	1'921	484'736	79'992	4.0	24.0
JU	273	72'782	14'521	3.8	18.8
CH	20'249	8'327'126	1'495'052	2.4	13.5

T7.8 Versorgungsdichte 2015

T 14.04.04.03-7.08

Kanton	Vollzeitstellen	Wohnbevölkerung <sup>1</sup>		Vollzeitstellen pro 1000 Einw.	
		Gesamtbevölkerung	65+ Jahre	Gesamtbevölkerung	65+ Jahre
ZH	2'959	1'466'424	247'586	2.0	12.0
GL	56	40'028	7'628	1.4	7.3
CH	20'249	8'327'126	1'495'052	2.4	13.5

# Was bietet die Care Solutions GmbH und warum wurde sie gegründet?

---

## **855.11**

### Verordnung über die Pflegeversorgung

<sup>2</sup> Die Gemeinden stellen sicher, dass

- a. die Leistungen an allen Tagen der Woche zwischen 7.00 und 22.00 Uhr angeboten werden,
- b. neue Einsätze innerhalb von 24 Stunden nach der Anmeldung ausgeführt werden,
- c. die Leistungserbringer von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 8.00–12.00 Uhr und von 14.00–17.00 Uhr telefonisch erreichbar sind.

# Was bietet die Care Solutions GmbH und warum wurde sie gegründet?

---



GESELLSCHAFT  
FOKUS

SPITEX MAGAZIN 4/2014 | AUGUST/SEPTEMBER

## Angehörige als Angestellte der Spitex

In einigen Kantonen der deutschen Schweiz stellen Spitex-Organisationen pflegende Angehörige an und entschädigen sie so für ihre Arbeit. Genaue Zahlen über derartige Arbeitsverhältnisse fehlen. 2008 waren es rund 70 in sechs Kantonen.



# Was bietet die Care Solutions GmbH und warum wurde sie gegründet?

---

**Pflegende Angehörige  
von Menschen mit einer  
Querschnittslähmung  
als angestellte Mitarbeitende  
bei der privaten Spitex.  
Eine Kooperation von  
Permed und ParaHelp.**

## **ParaHelp AG**

Guido A. Zäch Strasse 1  
6207 Nottwil  
T 041 939 60 60  
info@parahelp.ch

## **Permed AG**

Limmatquai 106  
8001 Zürich  
T 044 254 54 54  
spitex.zuerich@permed.ch

# Was bietet die Care Solutions GmbH und warum wurde sie gegründet?

---

Stadtrat



Stadtrat Gotthardweg 1 8610 Uster

Uster, 3. Dezember 2013  
Nr. 567/2013  
V4.04.71

Seite 1/12

An die  
Mitglieder des  
Gemeinderates Uster

**POSTULAT NR. 567 DES RATSMITGLIEDS JULIA AMHERD  
BETREFFEND ANSTELLUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER  
GEGEN LOHN**

**BERICHT UND ANTRAG**

## **F. Gesamtbeurteilung – Anstellung pflegender Angehöriger**

Die Stadt teilt die geäusserten Bedenken der Gemeindepräsidenten und des Spitex Verbandes Schweiz bezüglich der Anstellung von pflegenden Angehörigen.

# Was bietet die Care Solutions GmbH und warum wurde sie gegründet?

---

- Krankenkasse bezahlt Pflegebeitrag an Care Solutions GmbH
  - CHF 79.80 für Abklärung des Pflegebedarfes
  - CHF 65.40 für Behandlungspflege
  - CHF 54.60 für Grundpflege
- Care Solutions GmbH bezahlt Lohn an den Angehörigen
  - CHF 32.90 (Ansatz Assistenzbeitrag)
  - Deckung für Nichtbetriebsunfall bei einem Arbeitspensum über 20 %
  - obligatorische Altersvorsorge bei einem Jahresbruttolohn über CHF 21 150
- versicherte Person bezahlt
  - Franchise und allgemeiner Selbstbehalt an Krankenkasse
  - Pflegekostenselbstbehalt von 20 % (zusätzlich zu Franchise und Selbstbehalt), jedoch maximal CHF 16 pro Pflergetag bzw. CHF 5840 pro Jahr, an Care Solutions GmbH

# Besten Dank!

---

FOLIEN VERFÜGBAR UNTER [WWW.LARE.CH](http://WWW.LARE.CH) (VORTRÄGE)